

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige im Bauwesen

Vorwort

Seit vielen Jahren gibt es einen Mangel an Gerichtssachverständigen. Dabei ist ursächlich nicht nur der Mangel an Ingenieuren sondern auch, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht dazu geeignet sind, junge qualifizierte Kolleginnen und Kollegen zu gewinnen, diesen anspruchsvollen beruflichen Werdegang einzuschlagen. Bei unzureichender Honorierung sind erst recht nicht erfahrene, beruflich qualifizierte Ingenieure für diese wichtige Aufgabe zu gewinnen.

Die Sachverständigen stehen in direkter Konkurrenz mit der Industrie, die ebenfalls vermehrt Ingenieure sucht. Diese hat allerdings die Möglichkeit mit der Anpassung des Gehaltsniveaus auf „Angebot und Nachfrage“ des Nachwuchses zu reagieren. Die Industrie bietet nicht nur höhere Gehaltszahlungen, sondern auch betriebliche Altersvorsorge, KITAS zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf u.a., für die ein Selbständiger nur schwer einen Ausgleich erwirtschaften kann.

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) wurde zuletzt 2021 geändert und die Vergütungen wurden erhöht, jedoch wird dies wenig Auswirkungen auf die Gewinnung von qualifizierten Ingenieuren für das Sachverständigenwesen haben. Denn die neuen Sätze decken schon bei der Novellierung des Gesetzes noch nicht einmal die heute anfallenden Kosten, da es keinen Anpassungsaufschlag enthält. So gewinnt man keine besonders qualifizierten Ingenieure als Sachverständige.

Es besteht zwar für den Sachverständigen die Möglichkeit, die durch das JVEG vorgegebenen Sätze im Einzelfall anheben zu lassen, jedoch bedarf es hierfür umständlicher Anträge, die nicht selten abgelehnt werden. Völlig unzumutbar ist die Verpflichtung den Auftrag nach den JVEG-Sätzen abarbeiten zu müssen.

Berlin, Dezember 2022

VBI-Präsident Jörg Thiele

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige im Bauwesen – eine interessante und spannende Tätigkeit

Der Mangel an Fachkräften ist in allen Wirtschaftsbereichen ein drängendes Problem. Dies ist auch bei den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Bauwesen der Fall. Bereits 2017 lag das Durchschnittsalter der SV bei 56 Jahre! Wer auf seinem Fachgebiet besondere Kenntnisse besitzt und gerne eigenverantwortlich arbeitet, für den ist die Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger eine bereichernde Aufgabe.

In Deutschland ist die Bezeichnung „Sachverständiger“ rechtlich nicht geschützt. Das bedeutet, dass sich jede Person unabhängig von ihrem Wissen und ihrer Expertise als Sachverständiger bezeichnen kann. Die Berufsbezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“ darf man jedoch nach § 36 Gewerbeordnung nur dann führen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Für eine Bestellung als Sachverständiger muss der Spezialist auf seinem Fachgebiet eine besondere Sachkunde nachweisen können, die durch Prüfungen zu belegen sind. Danach wird der so geprüfte Sachverständige darauf vereidigt, dass er seine Aufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die Gutachten entsprechend erstatten wird. Da diese Sachverständigen somit unabhängig und unparteiisch sind, werden sie häufig von Gerichten als Gutachter beauftragt.

Im Verband beratender Ingenieure kurz VBI haben sich rund 1.600 Planungsunternehmen zusammengeschlossen, um sich konsequent für Rahmenbedingungen einzusetzen, die einen fairen Leistungswettbewerb und die freie Berufsausübung – unabhängig von Hersteller- und Lieferinteressen - ermöglichen. Rund 300 der Mitglieder im VBI sind in der Fachgruppe „öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“ organisiert. Die Mitglieder der Fachgruppe treffen sich regelmäßig, um sich fachlich weiterzubilden, auszutauschen und im Dialog mit Richtern Rechtsfragen und forensische Sachverhalte zu diskutieren.

Neben dem Erfahrungsaustausch werden immer wieder Fragen rund um die Honorierung der Sachverständigentätigkeit diskutiert. Die Vergütung des Gerichtssachverständigen richtet sich nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz, JVEG, das in seiner derzeitigen Fassung am 25. Juni 2021 in Kraft getreten ist.

Die Höhe des Honorars ergibt sich aus den §§ 9 ff. JVEG. Ingenieure, die die Planung im Bereich Bau einschließlich der technischen Ausrüstung zu begutachten haben, erhalten nach JVEG einen Stundensatz von 105.- Euro. Der Sachverständige kann jedoch nach § 13 JVEG einen Antrag auf Erhöhung des Stundensatzes stellen, um die Wirtschaftlichkeit seines SV-Büros zu erhalten.

Der Sachverständige ist allerdings darauf angewiesen, dass entweder beide Parteien des Verfahrens oder aber eine Partei und das Gericht den Erhöhungsanträgen zustimmen. Die zu beantragende Vergütung sollte sich an den betriebswirtschaftlich erforderlichen Stundensätzen orientieren, da der Sachverständige auch Unternehmer ist. Hierdurch können dann höhere Stundensätze bis zum doppelten Stundensatz nach § 9 JVEG abgerechnet werden. Dem wird in den meisten Fällen zugestimmt.

Neben der Tätigkeit als Sachverständiger bei Gericht, ist die außergerichtliche Streitbeilegung ein immer größer werdendes Betätigungsfeld. Vor dem Hintergrund, dass ein Bauprozess durchschnittlich 5 bis 6 Jahre dauert, und zumeist mit einem Vergleich endet, ist die Beauftragung eines Schiedsgutachters für die Parteien eines Bauvertrages sowohl in zeitlicher als auch in finanzieller Sicht eine lohnende Alternative. In diesem Fall gibt es keine Vorgaben für die Höhe des Stundensatzes. Eine Ausarbeitung der Fachgruppe aus dem Jahre 2017 hatte ergeben, dass bei einem Sachverständigen ein Stundensatz von 141 bis 221 €/h angemessen ist.

Gemäß Statista hat sich seit dieser Zeit der Bruttojahresverdienst im Dienstleistungsgewerbe bis 2021 um 10,85 % gesteigert. Zu berücksichtigen sind auch die aktuellen Lohnerhöhungen der Hafendarbeiter zum 05.09.2022 die 9,4% betragen. Daher sind Anpassungen bei den Sachverständigenvergütungen auf neue Kostensätze von 171 bis 268 €/h als plausibel anzusehen.

Der angemessene Stundensatz ist jedoch auch immer abhängig von der Größe, Spezialisierung und Kostenstruktur des jeweiligen Sachverständigenbüros. Der größte Teil der Betriebskosten sind Personalkosten; im Durchschnitt etwa 60 bis 75 % der Gesamtausgaben. Darüber hinaus sind die Sachkosten zu berücksichtigen, wie Büromiete, Kosten für Fahrzeuge, EDV-Einrichtung, oft umfangreiche Messgeräte mit ständiger Bereithaltung durch Kalibrierung und erneuerter Eichung, wie auch unproduktive Aufgaben wie Gerichtskorrespondenz, Fortbildung, Mitarbeit in Gremien, ehrenamtliche Mitarbeit in Normenausschüssen und Stellungnahmen zur Gesetzgebung, Akquise, Büroorganisation sowie kaufmännische Tätigkeiten, Buchhaltung und internes Controlling. Neben den Kosten ist ferner ein Unternehmensbedarf zu kalkulieren, der Wagnis und Gewinn umfasst.

Sie können auch den Stundensatzrechner des AHO unter www.aho.de benutzen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass produktive Arbeitszeit wegen der vielen Fortbildungen, Mitarbeit in Gremien, Austausch mit Fachkollegen deutlich geringer anzusetzen ist.

Für weitere Informationen wenden Sie sich gerne an den Leiter der Fachgruppe Dr.-Ing. Dietmar Heinrich und/oder die Justitiarin des VBI Sabine von Berchem oder besuchen Sie die nächste Sitzung. Wir freuen uns immer, neue Kolleginnen und Kollegen kennenzulernen.

Berlin, im Dezember 2022

Dr.-Ing. Dietmar Heinrich